

Richtlinien der Stadt Dortmund zur Förderung der Begrünung von Dächern und Fassaden sowie der Entsiegelung

Die Stadt Dortmund fördert klimawandelgerechte Investitionen für die Begrünung von Dächern und Fassaden und für die Entsiegelung befestigter Flächen. Ziel ist eine klimatische Entlastung durch die Versickerung und Verdunstung von Regenwasser vor Ort. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt gemäß nachfolgender Bestimmungen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltssatzung für Maßnahmen, die einen Beitrag zur Klimaanpassung in Form von Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Entsiegelung befestigter Flächen leisten.

Die Stadt Dortmund unterstützt damit das Engagement ihrer Bürger*innen, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Infolge des Klimawandels kommt es zunehmend zu Hitzeperioden und Starkregenereignissen. Mit der Begrünung und Entsiegelung soll eine Entlastung überhitzter Bereiche und eine Verbesserung des natürlichen Wasserhaushalts erreicht werden.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Eigentümer*innen, Eigentümer*innengemeinschaften sowie Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) können Zuwendungen beantragen und erhalten.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Dachbegrünung

Gefördert werden Investitionen und Kosten für die Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von bestehenden Dächern sowie Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Dies umfasst insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Ausgaben für Fremdleistungen hinsichtlich Planung und Installation durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei die Substratschicht einen Mindestaufbau von 8 cm haben muss,
- Ausgaben für Entwurf und Planung der Maßnahme.

3.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen inkl. Ausgaben für Entwurf und Planung. Hierzu gehören Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen sowie vegetationstechnische Arbeiten zur Herstellung eines geeigneten Pflanzbereichs und vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Installation stehen (Entsiegelung/Bodenaustausch). Voraussetzung für eine wandgebundene Fassadenbegrünung ist die Bewässerung mit Regenwasser. Es sind grundsätzlich heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

3.3 Entsiegelung befestigter Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von befestigten Flächen (Pflaster, Beton, Asphalt, Steine) und deren Umwandlung in Vegetationsfläche. Die entsiegelte Fläche darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, d.h. es muss vor Ort versickert werden.

Zuwendungsfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen,
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.

3.4 Nicht zuwendungsfähige Bestandteile

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie zum Beispiel erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen,
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- Ausgaben für statische Verbesserungen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und /oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- die Umsatzsteuer, wenn die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4. Fördervoraussetzung

4.1 Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.

4.2 Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Abmilderung der Klimafolgen in Dortmund leisten. Dies ist der Fall, sofern die Maßnahme innerhalb eines vom Regionalverband Ruhr (RVR) ausgewiesenen Vorstadtklimas, Stadtrandklimas, Stadtklimas, Innenstadtklimas oder in Gewerbe/Industrieklimatotypen liegt (laut Stadtklimaanalyse RVR 2019).

- 4.3 Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachfirmen ausgeführte Maßnahmen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Der maximale Gesamtförderbetrag pro Zuwendungsempfänger*in gemäß Ziffer 2 der Richtlinie beträgt grundsätzlich 20.000,00 €.

5.1 Dachbegrünung und Fassadenbegrünung

Die Höhe des Zuschusses für die Maßnahmen nach Ziffer 3.1. und 3.2 beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 50,00 € je Quadratmeter begrünter Fläche. Eine Förderung ist ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 Quadratmetern möglich. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

5.2 Entsiegelung befestigter Flächen

Die Höhe des Zuschusses für die Maßnahmen nach Ziffer 3.3 beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 20,00 € je Quadratmeter begrünter Fläche. Eine Förderung ist ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 Quadratmetern möglich. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- 6.1 die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde,
- 6.2 andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden (keine Doppelförderung),
- 6.3 die Maßnahme an Neubauten (bis zu 5 Jahren nach Bauabnahme) erfolgen soll,
- 6.4 die begrünte Fläche nicht mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern umfasst (Bagatellgrenze),
- 6.5 bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund mit der Maßnahme begonnen wird. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten. (Ausnahme gemäß Ziffer 7.5).

7. Verfahren

- 7.1 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen bei Umweltamt der Stadt Dortmund einzureichen:

Stadt Dortmund
Umweltamt
Brückstraße 45
44122 Dortmund

Antragsfrist ist der 31.10.2023.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Fotos des jetzigen Zustandes der zu begründenden Fläche,
 - Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid),
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens,
 - Plan oder maßstäbliche Skizze, dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche sowie die weitere Gestaltung und Nutzung eindeutig entnommen werden kann,
 - Angebote von drei Fachfirmen über die auszuführenden Arbeiten (soweit möglich, mindestens jedoch ein Angebot). Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 7.2 Die Anträge werden nach Eingang der vollständigen Unterlagen bearbeitet. Werden Maßnahmen für mehrere der unter Ziffer 3 genannten Fördergegenstände durchgeführt, ist für jedes Vorhaben ein einzelner Antrag zu stellen.
- 7.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Dortmund aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 7.4 Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.
- 7.5 In Ausnahmefällen kann die Stadt Dortmund auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.
- 7.6 Die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragsteller*innen tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

- 7.7 Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitenden der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachter*innen das Besichtigen der Fläche zu gestatten.
- 7.8 Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

8. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger*innen

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

- 8.1 sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhalten,
- 8.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 8.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung

- 9.1 Der*die Zuwendungsempfänger*in hat die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung gewähren, die schriftlich zu beantragen ist.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist die beantragende Person verpflichtet innerhalb von zwei Monaten, der Stadt Dortmund einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen (Verwendungsnachweis). Die Rechnungen, sonstigen Ausgabenbelege sowie eine Fotodokumentation über die abgeschlossene Maßnahme sind beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter*innen der Stadt Dortmund bzw. hierzu von ihr beauftragte Dritte, wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- 9.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten. Die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 9.3 Die Zuwendungsempfänger*innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 9.4 Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Eigentümer*innenwechsels sind die Pflichten auf den*die neue*n Eigentümer*in zu übertragen.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 10.2 Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.07.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.